

# **FR\_GERICHTE 608 2019 330 vom 2. September 2020**

FR Kantonsgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2019\\_330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_330)

FR: FR\_GERICHTE 608 2019 330 du 2 septembre 2020

IT: FR\_GERICHTE 608 2019 330 del 2 settembre 2020

## **Regeste**

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde vom 11. Dezember 2019 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 7. November 2019 wurde frist- und formgerecht durch eine ordentlich bevollmächtigte Rechtsanwältin bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 42 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allge- meinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### **E. 2.1.1**

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar beim Erlass eines Entscheids, welcher in die Rechtsstel- lung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidwesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (BGE 141 I 60 E. 3.3; 140 I 99 E. 3.4). Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beur- teilen (BGE 111 Ia 273 E. 2b; in BGE 136 I 39 [8C\_158/2009] nicht publ. E. 5.2). Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (BGE 136 I 265 E. 3.2; 135 II 286 E. 5.1; 132 II 485 E. 3.2; Urteil BGer 2C\_807/2015 vom 18. Oktober 2016 E. 2.2.1; zum Ganzen: Urteil BGer 9C\_162/2019, 9C\_191/2019 vom 29. Mai 2019 E. 5.3.3.1).

### **E. 2.1.2**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit andern Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis).

### **E. 2.2**

Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 2.3**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50 Prozent auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 2.4**

Gemäss BGE 143 V 418 (E. 7) sind neu sämtliche psychischen Leiden, laut BGE 143 V 409 (E. 4.5.2) namentlich auch leichte bis mittelschwere Depressionen, einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (Änderung der Rechtsprechung). Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. auch BGE 143 V 418). Die Anerkennung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ist nur

zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

### **E. 2.5**

Bei der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit stützen sich die Verwaltung und – im Beschwerdefall – das Gericht auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Ärztliche Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertinnen und Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8

### **E. 3.1**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Vorinstanz im Vorbescheidverfahren ergänzende Stellungnahmen der F. \_\_\_\_\_-Gutachter und des RAD eingeholt hat, zu welchen er sich nicht äussern konnte. Weiter ist zu bemerken, dass sie ihm auch keine Gelegenheit geboten hat, den Gutachtern Ergänzungsfragen zu stellen.

### **E. 3.2**

Als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör steht der versicherten Person das Recht zu, sich zum Beweisergebnis zu äussern und erhebliche Beweisanträge zu stellen. Hält es ein Versicherungsträger bei Vorliegen eines externen Gutachtens für notwendig, im Verwaltungsverfahren Erläuterungs- oder Ergänzungsfragen zu stellen, ist der versicherten Person ebenfalls Gelegenheit zu bieten, Ergänzungsfragen an den Experten zu richten (BGE 136 V 113 E. 5.4; Urteil BGer 8C\_386/2014 vom 6. Oktober 2014 E. 4.2). Eine einseitige Vorgehensweise des Versicherungsträgers ist ausgeschlossen (BGE 136 V 113 E. 5.4; zum Ganzen: Urteil BGer 9C\_162/2019, 9C\_191/2019 vom 29. Mai 2019 E. 5.3.3). Die Vorgehensweise der IV-Stelle hat demnach die dem Beschwerdeführer zustehenden Mitwirkungsrechte bei der Beweiserhebung und mithin das rechtliche Gehör verletzt. Die entsprechende Rüge erweist sich somit als begründet.

### **E. 3.3**

Für eine Heilung der Gehörsverletzung besteht vorliegend kein Anlass, da eine solche grundsätzlich die Ausnahme bleiben soll, der Beschwerdeführer sich explizit dagegen ausspricht und der Gehörsanspruch auch der Sachaufklärung dient. Die angefochtene Verfügung ist daher bereits aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb sich eine materielle Beurteilung grundsätzlich erübrigt. Auf die pauschale Kritik des Beschwerdeführers an der F. \_\_\_\_\_-Gutachtensstelle ist deshalb nicht weiter einzugehen (vgl. dazu Urteile BGer 9C\_294/2016 vom 27. Mai 2016 E. 2 und 9C\_19/2017 vom 30. März 2017 E. 5.1, je mit Hinweisen). Aus prozessökonomischen Gründen erscheint es

indessen angezeigt, darauf hinzuweisen, dass das F. \_\_\_\_\_-Gutachten (insbesondere das psychiatrische Teilgutachten) keine hinreichende Grundlage bildet, um den streitigen Rentenanspruch zu beurteilen. Dies aus den nachfolgend dargelegten Gründen.

#### **E. 4.1**

Insgesamt ist das psychiatrische Teilgutachten äusserst kurz und knapp gehalten und besteht aus zahlreichen Verweisen (die zum Teil unzutreffend sind). Die Herleitung der Diagnosen (rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte bis mittelgradige Episode [ICD-10 F33.0, F33.1], chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren [ICD-10 F45.41]) wird nicht nachvollziehbar und schlüssig sowie unter Bezugnahme der diagnostischen Leitlinien begründet. Weshalb dem Beschwerdeführer (erst) seit dem Jahr 2016 eine (gleichbleibende) Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent attestiert wird, obwohl er gemäss Meldung zur Früherfassung (vgl. Dok. 272) des behandelnden Psychiaters bereits seit dem 23. November 2013 resp. laut Formularbericht vom 17. März 2016 seit dem 24. Februar 2014 (Dok. 336) arbeitsunfähig war, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Eine Auseinandersetzung mit den Akten, insbesondere mit den abweichenden Einschätzungen des behandelnden Psychiaters, findet kaum statt. Ebenso wenig wurde eine hinreichende Würdigung von Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen auf der Grundlage der nach der Rechtsprechung massgebenden Standardindikatoren vorgenommen oder auf Wechselwirkungen zwischen den diagnostizierten Störungen eingegangen (vgl. jedoch den Gutachtensauftrag der IV-Stelle mit dem Hinweis auf die Qualitätsleitlinien für psychiatrische

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Gutachten [Dok. 417 S. 3-4). Die grundlegenden Mängel des Gutachtens wurden auch mit der ergänzenden Stellungnahme des F. \_\_\_\_\_ vom 6. Juni 2019 (Dok. 480) nicht behoben.

#### **E. 4.2**

Die den Gutachtern vorgelegten medizinischen Akten waren zudem unvollständig, was dem psychiatrischen Gutachter offenbar nicht aufgefallen ist. Betreffend die teilstationäre Behandlung (Tagesklinik) im Jahr 2015 (vgl. Dok. 314, 322, 326) enthalten die Akten keinen Bericht. Ein solcher wurde von der IV-Stelle zwar angefordert (vgl. Dok. 327, 330 und 333), ging bei ihr aber nie ein. Weitere Anstrengungen diesbezüglich hat die IV-Stelle nicht unternommen und weder den behandelnden Psychiater (vgl. Dok. 336, in welchem auf die tagesklinische Behandlung verwiesen wird) noch den Beschwerdeführer aufgefordert, den Bericht der Tagesklinik einzureichen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erging und auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruht. Die Verfügung vom 7. November 2019 ist daher aufzuheben und die Sache ist an die IV- Stelle zurückzuweisen, damit sie unter Wahrung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers die erforderlichen ergänzenden Abklärungen vornehme und anschliessend über den Rentenanspruch neu verfüge.

#### **E. 6**

Für die Fragen der Auferlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung gilt eine Rückweisung der Sache zu erneuter Abklärung als vollständiges Obsiegen (vgl. BGE 137 V 210 E. 7.1; 132 V 215 E. 6; Urteil BGer 8C\_897/2017 vom 14. Mai 2018 E. 4.1).

### **E. 6.1**

Die Verfahrenskosten von CHF 800.- gehen zu Lasten der unterliegenden IV-Stelle.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer hat als obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle. Die Entschädigung richtet sich nach Art. 146 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1), dem Tarif vom 17. Dezember 1991 über die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) sowie der Komplexität der Angelegenheit und des notwendigen Aufwandes. Die Rechtsvertreterin hat am 9. Juni 2020 eine Kostenliste eingereicht; sie macht ein Honorar von CHF 4'416.50 (17 Stunden und 40 Minuten à CHF 250.-) und Auslagen von CHF 220.80 (5 Prozent des Honorars) sowie CHF 357.05 für Mehrwertsteuer (7.7 Prozent) geltend, was einen Totalbetrag von CHF 4'994.35 ergibt. Wie sich dem detaillierten Leistungsjournal entnehmen lässt, wurden dabei auch Aufwendungen aufgeführt, die offensichtlich nicht das vorliegende Verfahren betreffen (Korrespondenz an D. \_\_\_\_\_ oder deren Verfahren betreffend), wobei nicht alle aufgeführten Leistungen klar zugeordnet werden können (namentlich Telefonate mit Klient oder E- Mails an behandelnden Arzt). Der geltend gemachte Stundenaufwand ist daher auf 16 Stunden zu reduzieren. Zu den fakturierten Auslagen ist festzuhalten, dass Pauschalspesen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Im Leistungsjournal sind Auslagen in der Höhe von CHF 61.90 (vgl. Art. 9 Abs. 2 Tarif VJ) ausgewiesen, wobei auch diese nicht nur das vorliegende Verfahren betreffen. Der Auslagensatz ist ermessensweise auf CHF 50.- festzusetzen. Die von der Vorinstanz zu leistende Parteientschädigung beträgt demnach CHF 4'361.85 (Honorar CHF 4'000.-, Auslagen CHF 50.-, 7.7 Prozent Mehrwertsteuer CHF 311.85).

### **E. 6.3**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Verfahren 608 2019 331) ist zufolge Rückzugs als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (608 2019 330) wird gutgeheissen und die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 7. November 2019 aufgehoben. Die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg zurückgewiesen. II. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- gehen zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg. III. A. \_\_\_\_\_ wird zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 4'361.85, davon CHF 4'050.- für Honorar und Auslagen der Rechtsvertreterin sowie CHF 311.85 für Mehrwertsteuer, zugesprochen. IV. Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege (608 2019 331) wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem

Bundesge- richt ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 2. September 2020/sfa Der  
Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.